

Formular 121

zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises (§ 66 Absatz 3 Satz 1 BauO Bln)¹

An die Prüferin / den Prüfer für Standsicherheit

Prof. Dr.-Ing. Dirk Werner
Prüfer für Standsicherheit VPI
Massivbau-Metallbau
Ahornweg 5
17291 Prenzlau

Telefon: 03984/8654-0
Telefax: 03984/8654-29
eMail: info@pib-buero.de

Eingangsvermerk Prüferin / Prüfer

Datum

Prüfverzeichnis-Nummer

☐ Ich/ Wir habe/n die Informationen zur Datenverarbeitung im Bereich der Bauaufsicht und der BVS zur Kenntnis genommen.

Für das Vorhaben

1. Bezeichnung²

☐ Errichtung *und/oder* ☐ Änderung *und/oder* ☐ Nutzungsänderung

Bei Nutzungsänderung: Bisherige Nutzung	Beabsichtigte Nutzung

2. Lagebezeichnung des Grundstücks in Berlin³

PLZ, Bezirk, Ortsteil

Straße, Hausnummer ggf. von bis / ggf. Buchstabenzusatz

Veranlasse ich als

3. ☐ Bauherrin / Bauherr ☐ Bauherrengemeinschaft⁴

Anrede		
Familienname, Vorname / Ansprechpartner / Firma		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl D,	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	E-Mail

gemäß § 13 der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach § 15 der Bauverfahrensverordnung (BauVerfV), lege die erforderlichen Unterlagen vor und mache folgende Angaben:

4. Bevollmächtigt ist

☐ Andere natürliche Person oder ☐ Personengesellschaft oder ☐ Juristische Person

Anrede		
Familiename, Vorname / Firma		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	E-Mail

5. Zuständige Bauaufsichtsbehörde

Bezeichnung der Behörde ⁵	Geschäftszeichen (wenn bekannt) ⁶
--------------------------------------	--

6. Angaben zur Gebührenberechnung⁷

Für die Ermittlung der Prüfgebühren gemäß § 33 BauPrüfV mache ich folgende Angaben:

- a) Bruttorauminhalt (in m³, nach DIN 277-1: 2005-02):
- b) Gebäudeart (gemäß Anlage 1 zur BauPrüfV):
- c) Gebäudeklasse (gemäß § 2 Absatz 3 BauO Bln):
- d) Bauwerksklasse (gemäß Anlage 2 zur BauPrüfV):
- e) Anrechenbarer Bauwert/m³ (in EUR/m³):
- f) Anrechenbarer Bauwert (in EUR):

Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle für Prüfsingenieure BVS Berlin-Brandenburg als Bewertungs- und Verrechnungsstelle für Prüfsingenieure gemäß § 30 BauPrüfV ist berechtigt, diese Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

7. Allgemeine Hinweise/ Erklärungen

a) **Rechtliche Grundlagen:** Die Bauordnung für Berlin (BauO Bln) regelt in § 66 Absatz 3 Satz 2, dass Standsicherheitsnachweise in bestimmten Fällen bauaufsichtlich geprüft sein müssen. Eine Konkretisierung dieser Forderung erfolgt durch § 2 Absatz 1 BauPrüfV und § 15 Absatz 1 BauVerfV, wonach diese bauaufsichtliche Prüfaufgaben und die anschließende Bauüberwachung durch anerkannte Prüfsingenieure für Standsicherheit wahrgenommen werden. Die Beauftragung der Prüfsingenieurinnen/ Prüfsingenieure erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht durch die zuständige Bauaufsichtsbehörden, sondern wird gemäß § 13 BauPrüfV durch die Bauherrin/ den Bauherrn bei einer Prüfsingenieurin /einem Prüfsingenieur für Standsicherheit ihrer /seiner Wahl veranlasst. Auch bei einer durch die Bauherrin/ den Bauherrn veranlassten Prüfung wird die Prüfsingenieurin/ der Prüfsingenieur als Bauaufsichtsbehörde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 BauVerfV hoheitlich und unabhängig von der Bauherrin/ dem Bauherrn tätig. Es entsteht kein privatrechtlicher Vertrag auf Honorarbasis. Die Prüfsingenieurin/ der Prüfsingenieur ist an die Regelungen zur Aufgabenerledigung gemäß § 13 BauPrüfV gebunden. Er/ sie prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises und dokumentiert das Ergebnis nach Abschluss der Prüftätigkeit in einem Prüfbericht.

b) **Prüfgebühren:** Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Standsicherheit erhalten für ihre Leistungen eine Gebühr. Die Prüfgebühren werden gemäß §§ 26 bis 29 BauPrüfV in Abhängigkeit von der Gebäudeart und der Bauwerksklasse auf der Grundlage von anrechenbaren Bauwerten errechnet. Die anrechenbaren Bauwerte sind nicht identisch mit der Kostenermittlung eines Architekten oder dem Ergebnis einer Ausschreibung. Sie werden ermittelt aus dem Bruttorauminhalt, multipliziert mit dem durchschnittlichen Bauwert/m³ je nach Gebäudeart. Für die konstruktive Bauüberwachung erfolgt die Berechnung der Prüfgebühren nach Zeitaufwand. Grundsätzlich kann auch für andere Prüfleistungen eine Vergütung nach Zeitaufwand in Frage kommen.

Die Prüfsingenieurin/ der Prüfsingenieur ist gemäß § 26 Absatz 6 BauPrüfV als Kostengläubigerin/ Kostengläubiger berechtigt, eine Gebührenvorauszahlung bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr zu fordern und die Tätigkeit vom Eingang der Vorauszahlung abhängig machen kann. Die geleistete Vorauszahlung wird mit dem

Gebührenbescheid verrechnet. Gemäß § 26 BauPrüfV schuldet die Gebühr, wer die Prüfung veranlasst bzw. zu wessen Gunsten geprüft wurde. Die Angaben zur Gebührenberechnung haben wahrheitsgemäß zu erfolgen. Der Gebührenbescheid wird gemäß § 30 BauPrüfV von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfen Ingenieure Berlin-Brandenburg (BVS) im Namen und im Auftrag der Prüfen Ingenieurin/ des Prüfen Ingenieurs gestellt. Die BVS ist berechtigt, Angaben zur Gebührenberechnung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren. Die BVS ist auch Ansprechpartnerin für alle die Gebührenbescheide betreffenden Anfragen und Vorgänge (Internet: www.bvs-bb.de). Die BVS erhält von der Prüfen Ingenieurin/ vom Prüfen Ingenieur eine Kopie dieses ausgefüllten Formulars. Veränderungen der Bauherrschaft sind der Prüfen Ingenieurin/ dem Prüfen Ingenieur umgehend mitzuteilen.

c)**Unterlagen:** Weitere Unterlagen, die zur Prüfung erforderlich sind (z. B. zu den verwendeten Bau-produkten oder Bauarten) sind auf Verlangen der Prüfen Ingenieurin oder des Prüfen Ingenieurs vorzulegen.

d)**Bauüberwachung:** Prüfen Ingenieurinnen und Prüfen Ingenieure für Standsicherheit überwachen stichproben-haft die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Standsicherheitsnachweise (§ 82 Absatz 2 BauO Bln und § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 8 BauPrüfV). Die Überwachungspflicht der Bauleitung bleibt davon unberührt. Umfang und Ergebnisse der Bauüberwachung werden in Überwachungs-berichten dokumentiert und in einem Bericht zusammengefasst. Der zusammenfassende Bericht zum Standsicherheitsnachweis, der geprüfte Standsicherheitsnachweis mit dem dazugehörigen Prüfbericht und eine Erklärung zur Aufgabenerledigung (Formular Bauaufsicht113) werden der Bauaufsichtsbehörde und der Bauherrin/ dem Bauherrn übergeben. Die Prüfen Ingenieurin/ der Prüfen Ingenieur ist verpflichtet, bei Abweichungen von den geprüften Unterlagen, die eine Verletzung der bauaufsichtlichen Vorschriften bedeuten und trotz Aufforderung nicht beseitigt werden, die Bauaufsichtsbehörde zu informieren.

Die Bauherrin/der Bauherr hat den Baubeginn mindestens eine Woche vorher der Prüfen Ingenieurin/ dem Prüfen Ingenieur mitzuteilen (§ 72 BauVerfV). Bei verspäteter Anzeige über den Baubeginn oder den Beginn der Ausführung einzelner Bauteile von wesentlicher Bedeutung für die Standsicherheit kann durch die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten nach § 79 BauO Bln angeordnet werden. Die Aufhebung der Einstellung der Arbeiten ist nur im Einvernehmen mit der Prüfen Ingenieurin/ dem Prüfen Ingenieur möglich. Unterlässt die Bauherrin/ der Bauherr die Anzeige zum Baubeginn oder zur Ausführung einzelner standsicherheitsrelevanter Bauteile während des gesamten Ausführungszeitraumes, kann nach § 79 Satz 2 BauO Bln durch die Bauaufsichtsbehörde die Nutzungsuntersagung angeordnet werden. Auch die Aufhebung der Nutzungsuntersagung ist nur im Einvernehmen mit der Prüfen Ingenieurin/ dem Prüfen Ingenieur möglich. Zuwiderhandlung gegen die oben genannten Anordnungen können nach § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 BauO Bln mit einer Geldbuße bis zu 500 000 EUR geahndet werden.

☐ Mir/ Uns ist bekannt, dass die Bauherrin/der Bauherr den Baubeginn mindestens eine Woche vorher der Prüfen Ingenieurin/ dem Prüfen Ingenieur mitzuteilen hat.

e)**Datenschutzerklärung:** Die Bauaufsichtsbehörden sind gemäß § 87 BauO Bln befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die in diesem Formular angegebenen Daten sind für die Durchführung der bautechnischen Prüfung erforderlich und dienen dem Zweck der Berechnung und Erhebung der Prüfgebühren durch die Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfen Ingenieure Berlin-Brandenburg (BVS). Die vollständigen Informationen ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen im Bereich der Berliner Bauaufsicht und aus der Datenschutzerklärung der BVS.

f)**Vollmacht:**

☐ Die unter Nummer 4 benannte Person ist bevollmächtigt, mich/ uns gegenüber der Prüfen Ingenieurin/ dem Prüfen Ingenieur in dem vorbezeichneten Bauvorhaben zu vertreten und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Wahrung meiner/ unserer Rechte und Interessen erforderlich sind oder werden. Sie/ Er ist zustellungsbevollmächtigt. Der Widerruf der Bevollmächtigung erfolgt schriftlich.

.....
Unterschrift Bauherrin/ Bauherr

.....
Unterschrift Bevollmächtigte/r

Ausfüllhinweise für dieses Formular

(Ausdruck der nachfolgenden Hinweise ist für das Einreichen bei der Bauaufsichtsbehörde nicht erforderlich.)

1. Mit diesem Formular veranlasst die Bauherrin oder der Bauherr die bauaufsichtliche **Prüfung des Standsicherheitsnachweises** bei einer Prüfsachverständigen oder einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit ihrer oder seiner Wahl. Die Liste der in Berlin anerkannten Prüfsachverständigeninnen und Prüfsachverständigen ist im Internet auf der Homepage der Berliner Bauaufsicht veröffentlicht:
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/de/pruefsachverständigen.shtml>.
2. Es ist die **Bezeichnung des Vorhabens** anzugeben, wie z.B. Umbau und Sanierung eines Hotels, Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses oder Errichtung eines Mobilfunkmastes. Die Bezeichnung des Vorhabens sollte dem bisherigen Schriftverkehr mit der Bauaufsichtsbehörde entsprechen.
3. Das Vorhaben muss in **Berlin** liegen.
4. Vor- und Nachname **der Bauherr/ die Bauherrin** sind anzugeben. Sofern es sich um eine Bauherrengemeinschaft, eine Firma o. ä. handelt, sind die Firmenbezeichnung und der Vor- und Nachname des/ der Vertretungsbevollmächtigten notwendig. Eine zustellfähige Adresse ist anzugeben (kein Postfach). Die Angabe der Telefon- und Faxnummer sowie der E-Mail-Adresse trägt zur Beschleunigung im Verfahren bei.
5. Zuständig ist die **Bauaufsichtsbehörde**, in deren Verwaltungsbezirk das Vorhaben beantragt bzw. vorgelegt wurde. Die genaue Bezeichnung der Bauaufsichtsbehörde ist dem bisherigen Schriftverkehr zu entnehmen.
6. Sofern bekannt, ist das **Geschäftszeichen** anzugeben, das im bisherigen Schriftverkehr mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde verwendet wurde.
7. Nähere Information zu den **Prüfgebühren** und deren Ermittlung sind unter der laufenden Nummer 7b) der „Allgemeinen Hinweise und Erklärungen“ zu finden.